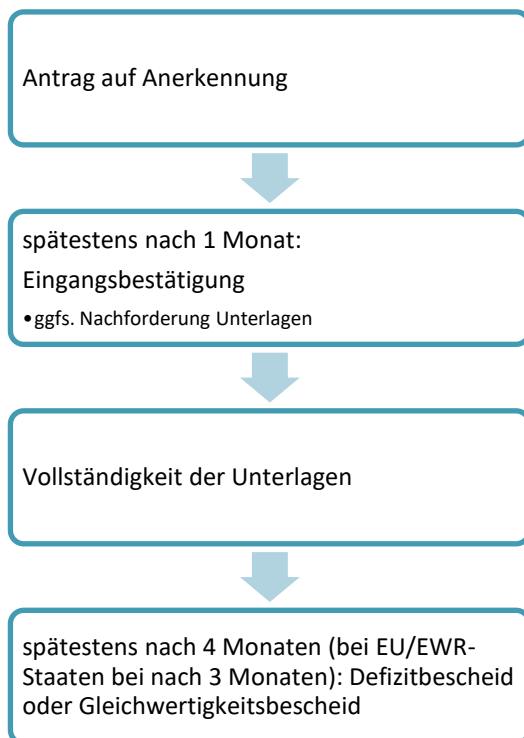


BERUFSANERKENNUNG

Informationen zum Verfahrensablauf bei der Anerkennungsstelle für ausländische Abschlüsse in den Gesundheitsfachberufen

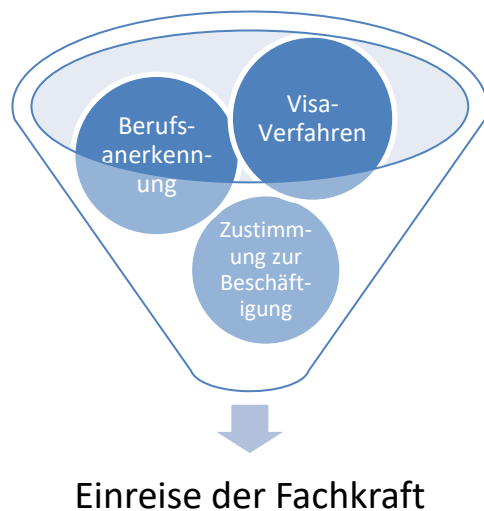
Reguläres Anerkennungsverfahren

- **Zielgruppe:** Fachkräfte, die sich bereits in Deutschland oder noch im Ausland befinden.
Ggfs. ist schon ein Arbeitgeber vorhanden, der evtl. auch bevollmächtigt werden kann, um für die Fachkraft tätig zu werden. Dies ist jedoch keine Voraussetzung.
- **Ansprechpartner:**
Sozialbehörde, Amt für Gesundheit
Postfach 760 106, 22051 Hamburg
- **Ablauf in der Sozialbehörde:**



Beschleunigtes Fachkräfteverfahren (ab 01.03.2020)

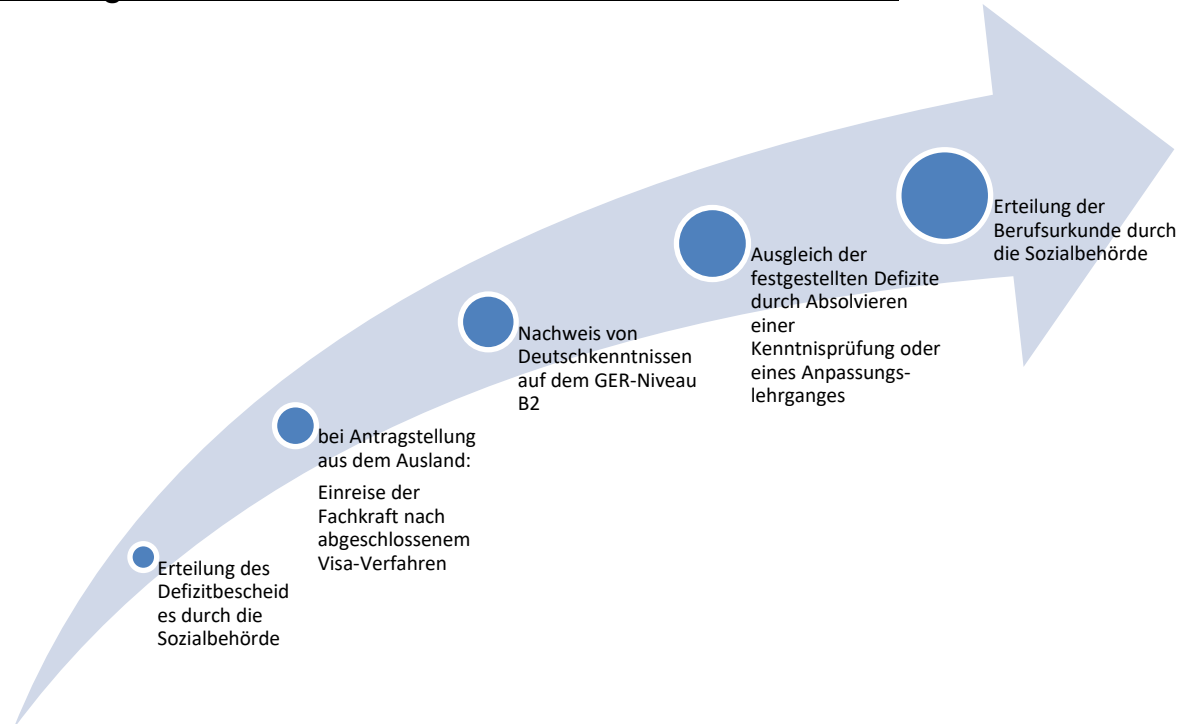
- **Zielgruppe:** Fachkräfte, die sich noch im Ausland befinden und bereits einen Arbeitgeber in Deutschland haben. Der Arbeitgeber wird als Bevollmächtigter für die Fachkraft tätig.
- **Besonderheit:**
 - o Ein Ansprechpartner für alle Verfahrensschritte bis zur Einreise der Fachkraft (Visa, berufliche Anerkennung und Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit)
 - o Kürzere Bearbeitungsfristen
 - o Zusätzliche Gebühr von 411,00 €



- **Ansprechpartner:**
Hamburg Welcome Center for Professionals (HWCP),
Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg,
Fahrstuhlaufgang C / 6. OG
HWCP@welcome.hamburg.de
- **Ablauf in der Sozialbehörde:**
Die Frist bis zur Erteilung des Bescheides beträgt 2 Monate (ab Vollständigkeit aller Unterlagen)

BERUFSANERKENNUNG

Der Weg vom Defizitbescheid bis zur anerkannten Fachkraft



Hinweis: Von diesem Verfahren sind Anträge aus EU/EWR-Staaten im Bereich der allgemeinen Pflege sowie Hebammen ausgenommen, da für diese die automatische Anerkennung vorgesehen ist (EU-Richtlinie 2005/36/EG).

Anerkennungsverfahren in der Krankenpflege

Seit 01.01.2020 gilt das neue Pflegeberufegesetz (PflBG), welches neben einer generalisierten Pflegeausbildung auch die neue Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann“ regelt.

Für die Anerkennungsverfahren hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist (§ 66a PflBG) zugelassen, sodass die Anerkennungsverfahren in der Freien und Hansestadt Hamburg zunächst bis Ende 2021 weiterhin auf Grundlage des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) und des Altenpflegegesetzes (APfG) entschieden werden.

Ausgenommen von dieser Übergangsregelung sind Anerkennungsverfahren für Ausbildungen aus EU/EWR-Staaten, die einen Abschluss in der allgemeinen Krankenpflege nachweisen und unter die automatische Anerkennung fallen. Für diese Fallkonstellation wird seit dem 01.01.2020 die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann“ erteilt.

Kontakt:

Freie und Hansestadt Hamburg
Sozialbehörde - Amt für Gesundheit
Postfach 760 106, 22051 Hamburg
Besucheradresse: Billstraße 80, 20539 Hamburg
Anerkennung-gesundheitsfachberufe@bgv.hamburg.de

Für grundsätzliche Anfragen und Terminabsprachen stehen wir Ihnen gerne nach Terminvereinbarung über die o.g. E-Mailadresse zur Verfügung.

Bitte beachten Sie auch unsere Hinweise im Antragsformular!

Freie und Hansestadt Hamburg
Sozialbehörde - Amt für Gesundheit
Postfach 760 106, 22051 Hamburg
Besucheradresse: Billstraße 80, 20539 Hamburg
Telefon: 040 428 37-0 www.hamburg.de/sozialbehoerde
Stand: 11/2020